

## Handlungsanweisung Nr. 16

### „Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28, § 29 und 30 SGB II“

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Allgemeines .....	4
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
3.	Geltungsbereich.....	6
4.	Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze.....	6
5.	Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II).....	7
5.1	Anspruchsberechtigte .....	7
5.2	Definition Kindertagesstätte .....	7
5.3	Definition Schule.....	7
5.4	Mögliche Leistungen .....	8
5.5	Bearbeitungsgrundsätze .....	8
5.6	Zahlungsweise.....	9
6.	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II).....	9
6.1	Anspruchsberechtigte .....	9
6.2	Bearbeitungsgrundsätze .....	9
6.3	Zahlungsweise.....	10
7.	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II).....	10
7.1	Anspruchsberechtigte .....	10
7.2	Gesetzliche Regelungen.....	10
7.3	Bearbeitungsgrundsätze .....	11
7.4	Zahlungsweise.....	12
8.	Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II).....	12
8.1	Anspruchsberechtigte .....	12
8.2	Bearbeitungsgrundsätze .....	12
8.3	Zahlungsweise.....	13
8.4	Dauer der Förderung .....	13

---

9.	Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II) .....	13
9.1	Anspruchsberechtigte .....	13
9.2	Bearbeitungsgrundsätze .....	13
9.3	Zahlungsweise .....	14
10.	Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II).....	14
10.1	Anspruchsberechtigte .....	14
10.2	Bearbeitungsgrundsätze .....	14
10.3	Zahlungsweise .....	14
11.	Aufhebung von Verwaltungsakten und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	15
11.1	Allgemeines .....	15
11.2	Bekanntgabe der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung .....	15
11.3	Haftung minderjähriger Kinder bei der Aufhebung der Leistungsbewilligung ....	15
11.4	Rücknahme belastender Verwaltungsakte § 44 SGB X .....	16
11.5	Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte § 45 SGB X.....	16
11.6	Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung § 48 SGB X.....	17
11.7	Erstattung von Leistungen .....	18
12.	Inkrafttreten.....	19
12.1	Sprachliche Gleichstellung.....	19
12.2	Inkrafttreten.....	19

## 1. Allgemeines

---

Diese Handlungsanweisung enthält Festlegungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 und 30 SGB II. Diese Leistungen sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 SGB II enthalten und werden gesondert berücksichtigt.

## 2. Rechtsgrundlagen

---

### § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
  1. Schulausflüge und
  2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.
- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
  1. Schülerinnen und Schüler und
  2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- (7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
  2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
  3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### **§ 29 SGB II Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

- (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.
- (2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

### **§ 30 SGB II Berechtigte Selbsthilfe**

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

### **3. Geltungsbereich**

---

Diese Handlungsanweisung gilt für den Bereich des Jobcenters des Salzlandkreises als örtlich zuständiger Träger für die Erbringung dieser Hilfeleistung.

### **4. Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze**

---

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Bezug von Leistungen nach SGB II, die

- in einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe, Kinderhort, Vorschulklasse) oder Kindertagespflege betreut werden
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (z.B. Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Abend-schule) besuchen
- noch keine 25 Jahre alt sind (bei sportlichen, kulturellen und sozialen Angeboten noch keine 18 Jahre) und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten (BAB, Bafög nach § 7 Abs. 5 SGB II; Ausnahme § 7 Abs. 6 SGB II)

Ausgeschlossen von den Leistungen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Für die Entstehung eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist es erforderlich, dass ein gesonderter Antrag gestellt wird (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Es können auf einem Antrag mehrere Leistungen zugleich beantragt werden, sofern der Bedarf besteht.

Eine Ausnahme ist der Schulbedarf, der automatisch gewährt wird.

Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Inanspruchnahme der Leistungen (für jedes Kind einzeln ausgewiesen) zu stellen.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom ersten des jeweiligen Antragsmonats zu gewähren.

Alle Leistungen werden als Geldleistungen als Direktzahlung mit Kostenübernahmeerklärung an die Anbieter erbracht, es sei denn, es ist nachfolgend etwas Anderes geregelt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil sie auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 S.3 SGB II).

Zuständigkeitshalber werden BuT-Anträge für Personen mit Bezug von Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag an die zuständige Behörde weitergeleitet (Sozialamt, Agentur für Arbeit).

Hilfebedürftigkeit kann sich allein wegen der Bedarfe nach § 28 SGB II ergeben. Leistungen für Bildung und Teilhabe erhöhen den Bedarf.

Eine nachträgliche Erstattung von bereits getätigten Aufwendungen seitens des Antragstellers ist möglich, wenn z. B.

- ein Anbieter auf eine Barzahlung des Kunden im Vorfeld besteht oder
- eine termingerechte Sach- und Dienstleistungserbringung durch das Jobcenter nicht möglich ist.

Nach § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II ist übersteigendes Einkommen in der Reihenfolge der Absätze des § 28 SGB II anzurechnen.

Um einen Anspruch auf Bedarfe nach § 28 Abs. 3 – 5 SGB II zu prüfen, ist immer der Betrag von 3 Euro nach § 5a Alg II-VO zugrunde zu legen.

Bei der Bedarfsberechnung/Einkommensverteilung von Tagesausflügen im SGB II wird nicht von dem tatsächlichen Bedarf ausgegangen, sondern es wird über einen Zeitraum von 6 Monaten ein pauschaler Betrag i. H. v. 3 Euro monatlich angesetzt. Kann dieser pauschale Betrag vollständig durch das vorhandene Einkommen gedeckt werden, ist der Antrag abzulehnen. Ergibt sich ein Restanspruch, können die Kosten in der tatsächlichen Höhe übernommen werden.

In der Bedarfsberechnung werden diese 3 Euro dann weiter bedarfserhöhend berücksichtigt.

Nach § 5a Alg II-VO werden die tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt auf 6 Monate aufgeteilt.

Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten besteht nur dann, wenn die Kosten für die Klassenfahrt innerhalb der 6 Monate nicht durch Einkommen gedeckt werden kann.

## **5. Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)**

### **5.1 Anspruchsberechtigte**

Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten anerkannt, sofern sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

### **5.2 Definition Kindertagesstätte**

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB XIII). Dazu gehören:

- Kinderkrippe
- Kindergarten
- Hort/Schulhort
- Tagespflege

### **5.3 Definition Schule**

**Öffentliche Schulen** im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

**Schulen in freier Trägerschaft** sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

**Allgemeinbildende Schulen:**

- Grundschulen
- Sekundarschulen
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Förderschulen

**Berufsbildende Schulen:**

- Berufsschule
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium
- Fachschule
- Fernuniversitäten

**5.4 Mögliche Leistungen**

- Eintägige Kitaausflüge
- Eintägige Schulausflüge
- Mehrtägige Kitaausflüge
- Mehrtägige Klassenfahrten
- alle Hortfahrten in der Schul- und Ferienzeit
- Sprachreisen ins Ausland, die z.B. über den Kurs in der Oberstufe organisiert werden
- Chorlager oder Projektfahrten, wenn der Bezug zur Schule hergestellt werden kann
- Skilager, wenn der Kurs in die Schulsportnote einfließt

**5.5 Bearbeitungsgrundsätze**

Mehrtägige Klassenfahrten sollen nach RdErl. des MK vom 06.04.2013 – 22-82021 höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden. Auf Antrag können die Kosten auch jährlich übernommen werden.

Mit der Antragstellung ist eine Bestätigung (mit Stempel und Unterschrift des Schuldirektors oder der Sekretärin) der Schule oder der Kindertageseinrichtung vorzulegen, aus dem die Dauer, die Höhe und die Fälligkeit der Kosten von der Kindertageseinrichtung bzw. Schule hervorgehen.

Eine nochmalige Prüfung durch das Jobcenter ist somit entbehrlich ggf. erfolgt sie bei Einzelfällen.

Bargeldzahlungen an Antragsteller für Ausflüge und Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II sind möglich, wenn:

- kurzfristige Bedarfslagen bei wetterabhängigen Ausflügen auftreten, die Bargeldzahlungen notwendig machen oder
- Lehrer in die Zwangslage geraten, gleichzeitig Leistungsanbieter und Zwischenfinanzierer zu sein.

Taschengeld für die persönlichen Ausgaben während des Ausfluges kann nicht übernommen werden, die Aufwendungen sind aus dem gewährten Regelbedarf zu decken.

Mehrere eintägige Ausflüge eines Kindes innerhalb eines kürzeren Zeitraumes können in einem Bescheid zusammengefasst werden, allerdings müssen sie einzeln aufgeschlüsselt werden.

Bei Nichtteilnahme eines Kindes sind durch die Schule die Kosten unter Angabe des Buchungstextes, Name des Kindes und der Debitorennummer auf das Konto des Jobcenters zu überweisen.



## 5.6 Zahlungsweise

Der jeweilige Betrag wird auf ein Konto der Kindertageseinrichtung oder die Verwahrkonten der Schulen oder die Konten der Träger überwiesen.

Hat die Einrichtung kein Konto, können die bar zu zahlenden Kosten für die Fahrt an die Eltern ausgezahlt/erstattet werden. In diesem Fall ist die Teilnahmebestätigung (Anlage 1 a/b des Antrages auf Bildung und Teilhabe) abzufordern.

## 6. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

### 6.1 Anspruchsberechtigte

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar eines Jahres 30 Euro.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf. (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R).

Nach § 7 Abs. 5a SGB II haben nur Schüler/Auszubildende, die im Haushalt der Eltern leben und das „kleine BAföG“ erhalten einen Anspruch auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### 6.2 Bearbeitungsgrundsätze

Die Leistungen für Schulbedarfe werden automatisch zum jeweiligen Stichtag (zum 1. August bzw. zum 1. Februar eines Jahres) als Geldleistung erbracht, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Zahlung des Schulbedarfs für Schüler ab dem 6. Lebensjahr (Stichtag 30. Juni) erfolgt in comp.ASS.

Nach Abschluss der 9. Klasse müssen die Anspruchsvoraussetzungen erneut geprüft werden. Es muss nachvollziehbar sein, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird und das voraussichtliche Ende des Schulbesuches muss erkennbar sein.

Auf Verlangen ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.

Maßgeblich für die Gewährung der Leistung ist der formale Beginn des Schuljahres, dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. August vor, so besteht der Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind.

Schulgeld, das für Privatschulen gezahlt werden muss, kann nicht über den Schulbedarf gefördert werden.

### 6.3 Zahlungsweise

Die Leistungen zum Schulbedarf werden als Zuschuss gewährt und sind an den Leistungsberechtigten auszuführen.

Nachzahlungen erfolgen durch den zuständigen Mitarbeiter des Bildungs- und Teilhabepaketes, ggf. ist Rücksprache mit den Mitarbeitern der Leistungsgewährung zu halten.

Rückforderungen erfolgen durch die Mitarbeiter des Bildungs- und Teilhabepaketes.

## 7. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

### 7.1 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgenden Personenkreis gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Berufsschülerinnen und -Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### 7.2 Gesetzliche Regelungen

- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 71 SchulG LSA)

Nach § 2 der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis betragen die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule für die Schüler:

a)	Schuljahrgang	allgemeinbildende Schulen	Förderschulbereich
	Primarstufe	< 2,0 km	2,0 km
	Sekundarstufe I		
	- Schuljahrgang 5-6	3,0 km	2,5 km
	- Schuljahrgang 7- 10	3,5 km	3,0 km

- b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ): 4,0 km
- c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen: 4,0 km
- d) Sekundarstufe II i. S. d § 71 Abs. 4 a SchulG LSA: 4,0 km

- Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis (§ 4 Abs. 7)

Der Salzlandkreis räumt in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Bezahlung im Rahmen eines Abbuchungsverfahrens gewählt werden. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

### **7.3 Bearbeitungsgrundsätze**

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht nur dann, wenn die Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Schulamt erfolgen). Siehe § 71 Abs. 2 S. 2 bis 5 SchulG LSA und Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis.

Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden.

Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Anträge für die Schülerbeförderung müssen kundsbezogen beim Schulverwaltungsamt gestellt werden.

Bei der Schülerbeförderung für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien ist pro Schuljahr von einem Eigenanteil in Höhe von 100 Euro auszugehen. Dieser ist auf Nachweis zu übernehmen.

Gesondert zu prüfen sind die Fahrkosten auf Grund eines Schulwechsels aus persönlichen Gründen (z.B. religiöse Gründe, Mobbing in der Schule, Schulweg an viel befahrener Straße, Besuch Förderschule). Gegebenenfalls ist eine Rücksprache mit den Mitarbeitern des Schulverwaltungsamtes erforderlich.

Die Förderung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden. Wenn die Schülerkarte auch für private Fahrten genutzt werden kann, werden monatlich 5 € als zumutbar angesetzt. Folglich können 40 € vom Eigenanteil pro Schuljahr der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden.

Möglich ist auch die Übernahme der Kosten für die Nutzung eines PKW, jedoch ist die Höhe der übernahmefähigen Kosten auf die preiswerteste Möglichkeit begrenzt.

Nachzahlungen und Rückforderungen erfolgen durch die Mitarbeiter des Bildungs- und Teilhabepaketes.

## 7.4 Zahlungsweise

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt als Geldleistung auf das Konto der Antragsteller.

Da es sich um eine zweckbestimmte Leistung handelt, müssen die Fahrkarten als Quittungen vom Antragsteller aufbewahrt werden und auf Nachfrage vorgelegt werden.

## 8. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

---

### 8.1 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen zur Lernförderung werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Berufsschülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung gemäß § 7 Abs. 5 SGB II erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

### 8.2 Bearbeitungsgrundsätze

Außerschulische Lernförderung ist nur in Ausnahmefällen erforderlich und in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben.

Zur Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung ist das Formblatt (Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung - Anlage 2 des Antrages auf Bildung und Teilhabe) zu nutzen.

Das Abfordern der Kostenvoranschläge für die Lernförderung ist in Einzelfällen zulässig. Die Höhe der Kosten für die Lernförderung sollte sich nach dem regionalen Standard jener Preisstrukturen richten.

Nach Möglichkeit sind gewerbliche Anbieter wie Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen vorzuziehen. Bei privaten Anbietern ist eine entsprechende Qualifikation zu hinterfragen.

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen auf Grund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z.B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen.

Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ebenfalls nicht möglich.

Im Bescheid ist dann darauf hinzuweisen, dass sonderpädagogische Förderung zu beantragen ist, damit Dauerförderung vermieden wird. Im Vorfeld ist ein Beratungsgespräch mit dem Kunden über Vorrangigkeit und Dauer der Lernförderung zu führen.

Leistungen nach SGB V oder SGB VIII (§ 35 a SGB VIII, JA SLK) sind gegenüber SGB II vorrangig.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für eine Verbesserung des Notendurchschnittes oder des Erreichens einer höheren Schulform.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende ist in Absprache mit dem Fallmanager (Team U 25) der Anspruch auf Stützunterricht (abH) nach SGB III zu prüfen.

Die Lernförderung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

Nachzahlungen und Rückforderungen erfolgen durch die Mitarbeiter des Bildungs- und Teilhabepaketes.

### **8.3 Zahlungsweise**

Die Einrichtungen der Lernförderung stellen dem Jobcenter die anfallenden Kosten rückwirkend unabhängig vom Zahlungsrhythmus in Rechnung. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung.

### **8.4 Dauer der Förderung**

Eine zeitliche Begrenzung gibt es laut Gesetz nicht, die maximale Förderung wird in der Regel auf ein halbes Jahr begrenzt.

## **9. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)**

---

### **9.1 Anspruchsberechtigte**

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind, Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Erbracht wird der Zuschuss zu einem Mittagessen, dass

- gemeinschaftlich eingenommen und
- von der Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule angeboten wird.

### **9.2 Bearbeitungsgrundsätze**

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule sowie Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen.

Getränke, Frühstück und Vesper sowie belegte Brötchen o.ä. vom Kiosk werden nicht bezuschusst.

Stellt ein Hilfebedürftiger einen Antrag auf Freitisch beim Schulamt, wird das Jobcenter darüber informiert. Das Schulamt prüft dann nach der Härtefallregelung.

Nachzahlungen und Rückforderungen werden durch die Mitarbeiter des Bildungs- und Teilhabepaketes bearbeitet.

### **9.3 Zahlungsweise**

Die Kosten für das Mittagessen sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen ist von den Leistungsberechtigten zu erbringen.

Die Essenanbieter stellen den Eltern den Eigenanteil monatlich in Rechnung.

Dem Jobcenter werden die entstehenden Mehraufwendungen monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.

## **10. Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)**

### **10.1 Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

### **10.2 Bearbeitungsgrundsätze**

Um Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden Leistungen zur Teilhabe erbracht. Leistungen zur Teilhabe können z.B. sein:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Kultur, Spiel, Geselligkeit (z.B. Jugendweihe, Konfirmation)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule, Englisch in Kita, Malkurse)
- Teilnahme an Freizeitaktivitäten (Trainingslager, Vereinsfahrten)
- weitere tatsächliche Aufwendungen (Aufnahmegebühren, Schutzbekleidung o.ä.)

Eintrittsgelder für Besuche in Kinos, Schwimmhallen, Museen o.ä. sind nur förderfähig, wenn diese Ausflüge von den Schulen oder Kindertagesstätten organisiert sind und eine Gruppe oder Klasse gemeinsam diese Aktivitäten durchführt.

Es sind vorrangige Leistungen z.B. durch die Krankenkasse (Babyschwimmen, PEKiP- Kurse etc.) zu prüfen.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt grundsätzlich auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der SGB II Leistungen zurück.

Nachzahlungen und Rückforderungen werden durch die Mitarbeiter des Bildungs- und Teilhabepaketes bearbeitet.

### **10.3 Zahlungsweise**

Monatlich können Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Euro erbracht werden. Eine Vorauszahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum (max. 60 Euro) ist möglich. Die Zahlung erfolgt im Regelfall auf das Konto des jeweiligen Vereins/Trägers.

## 11. Aufhebung von Verwaltungsakten und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

---

### 11.1 Allgemeines

Leistungen für Bildung und Teilhabe können grundsätzlich nach den für das Sozialverfahren üblichen Bestimmungen aufgehoben werden. Es ist dem Grunde nach sowohl die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (§§ 44, 45 SGB X), der Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (vgl. §§ 46, 47 SGB X) und die Aufhebung rechtmäßiger oder rechtswidriger Verwaltungsakte mit Dauerwirkung (vgl. § 48 SGB X) möglich. Zusätzlich wird durch § 29 Abs. 4 SGB II eine Widerrufsmöglichkeit eingeräumt.

Es gelten auch bei der Aufhebung von Verwaltungsakten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe die in §§ 40 SGB II geregelten verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

Die Erstattung zu Unrecht gewährter Leistungen erfolgt grundsätzlich nach § 50 SGB X. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB X **in Geld** zu erstatten.

### 11.2 Bekanntgabe der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung

Auch im Falle der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung an den individuell Leistungsberechtigten zu richten. Da Leistungsberechtigte häufig minderjährige Kinder sind, bleibt insbesondere zu beachten, dass die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung gegenüber dem Kind zu ergehen hat. Bei minderjährigen Kindern gilt aber, dass Adressat der Bescheide die Eltern als gesetzliche Vertreter sind, wobei aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen muss, welche(s) minderjährige Kind(er) in welcher Höhe von der Aufhebung und Erstattung betroffen ist (sind). Diesem Tatbestand wird durch die Formulierung

*„Soweit der Bescheid Ihr Kind ... betrifft, ergeht er an Sie als gesetzlicher Vertreter“* Rechnung getragen. Sind Erklärungen gegenüber dem minderjährigen Kind abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil.

Auch wenn Leistungen aufzuheben sind, welche als Dienst- oder Sachleistung an einen Dritten (z.B. Schule, Vereine, Caterer o.ä.) erbracht worden sind, ist die Aufhebungsentscheidung gegenüber dem Leistungsberechtigten und nicht gegenüber dem Dritten zu erlassen.

### 11.3 Haftung minderjähriger Kinder bei der Aufhebung der Leistungsbewilligung

Bei Rückforderungen nach §§ 45 oder 48 SGB X werden sich minderjährige Kinder, die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten haben, eventuelles Fehlverhalten der antragstellenden Eltern im Sinne des § 278 BGB grundsätzlich zurechnen lassen müssen. Somit ist die Aufhebung und Rückforderung, wie unter 11.2 dargestellt, an die minderjährigen Kinder zu richten.

Problematisch ist hier zunächst, dass sich die Haftung der Minderjährigen gem. §1629a BGB lediglich auf das Vermögen beschränkt, dass sie mit Eintritt in der Volljährigkeit haben. Dies mag in vielen Fällen dazu führen, dass mit Eintritt der Volljährigkeit eines Kindes der Erstattungsanspruch, mangels Vermögens, nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Zum anderen erscheint es unbillig die Kinder allein für ein Fehlverhalten ihrer Eltern haften zu lassen, wenn Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern zu Unrecht erbracht wurden, weil diese beispielsweise Einkommen verschwiegen haben.

Um materielle Gerechtigkeit herstellen zu können, bietet der zum 1. April 2011 neu eingeführte § 34 a SGB II eine alternative und sachgerechtere Lösung. Nach dieser Vorschrift „haftet“ derjenige, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Gewährung von Leistungen an Dritte (z.B. Leistungen an Kinder und Jugendliche) herbeigeführt hat. Insoweit ergänzt § 34 a SGB II die Vorschriften des SGB X und kann zur Anwendung gebracht werden, wenn Jugendliche bei mangelnder eigener Kenntnis (fehlender „Bösgläubigkeit“) des Fehlverhaltens der antragstellenden Eltern, Leistungen zu Unrecht erhalten haben.

*Beispiel:*

*Ein 12-jähriges Kind, das zusammen mit seiner allein erziehenden Mutter eine BG bildet, hat Leistungen erhalten. Nach dem Erhalt der Leistungen stellt sich heraus, dass die Mutter dem SGB II-Träger Unterhaltszahlungen des Kindesvaters verschwiegen hat. Bei Anrechnung der Zahlungen hätte grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (inklusive Bildung- und Teilhabe) bestanden.*

*Der Bescheid ist zunächst nach den Vorschriften des SGB X gegenüber dem Kind aufzuheben. Der Ersatzanspruch besteht jedoch daneben wegen § 34 a SGB II gegen den „verursachenden“ Elternteil, mithin gegen die Kindesmutter.*

#### **11.4 Rücknahme belastender Verwaltungsakte § 44 SGB X**

Die Vorschrift ist auch auf die Bewilligung von Leistungen für Bedarfe zur Bildung und Teilhabe anzuwenden, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich als unrichtig erweist und wenn deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der Leistungsberechtigte erhielt also weniger, als ihm eigentlich zustand. Die Leistung wurde zu gering bemessen.

Das Verfahren, die Rücknahme nach § 44 SGB X zu prüfen, kann jederzeit eingeleitet werden. Die Initiative zur Prüfung kann vom Sachbearbeiter (von Amtswegen) ausgehen, wenn er erkennt, dass er zu geringe Leistungen bewilligt hat.

Der Leistungsberechtigte kann aber auch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen, welcher dann zu bescheiden ist.

Bei einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit werden Sozialleistungen *längstens für einen Zeitraum bis zu **einem Jahr** vor der Rücknahme erbracht* (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 1 SGB II).

#### **11.5 Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte § 45 SGB X**

Generell auf alle Leistungen für Bedarfe zur Bildung und Teilhabe ist **§ 45 SGB X** anwendbar. Dies gilt sowohl für die Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft als auch für die Vergangenheit. Voraussetzung ist die Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Verwaltungsaktes im Zeitpunkt seines Erlasses.

Bei Aufhebungen für die Vergangenheit kommt es auf die Frage des Vertrauensschutzes an. Fälle, in denen es am Vertrauensschutz fehlt, kommen insbesondere dann vor, wenn der Leistungsberechtigte bzw. dessen Eltern entgegen den Pflichten aus dem Sozialleistungsverhältnis Einkommen oder Vermögen nicht mitgeteilt haben, so dass dieses bei der Bewilligung der Leistungen durch den Sachbearbeiter nicht berücksichtigt werden konnte.



Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II erfolgt die Rücknahme unter den Voraussetzungen des § 330 Abs. 2 SGB III als gebundene Entscheidung. In anderen Konstellationen ist Ermessen auszuüben.

### 11.6 Aufhebung von Verwaltungsakten mit Dauerwirkung § 48 SGB X

§ 48 SGB X ist nicht auf alle Entscheidungen über Leistungen für Bedarfe zur Bildung und Teilhabe anwendbar. Notwendige Voraussetzung ist das Vorliegen eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, also eines solchen, der sich nicht in einem einmaligen Gebot oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet bzw. inhaltlich verändert.

Verwaltungsakte mit Dauerwirkung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind:

Leistung	Dauerwirkung - Ja -	Dauerwirkung - Nein -
§ 28 Abs. 2 SGB II – <b>Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten</b>		<b>X</b> , aber strittig, da „Anspruchprüfung“ nach § 5a ALGII-V
§ 28 Abs. 3 SGB II – <b>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf</b>		<b>X</b> , denn die Schülereigenschaft muss lediglich an den für den Erhalt der Leistung maßgeblichen Stichtagen (01.08. und 01.02. eines jeden Jahres) vorliegen
§ 28 Abs. 4 SGB II – <b>Schülerbeförderung</b>	<b>X</b> , wenn laufender monat- licher Zuschuss erfolgt	<b>X</b> , wenn Einmalzahlung im Jahr erfolgt
§ 28 Abs. 5 SGB II – <b>Lernförderung</b>	<b>X</b>	
§ 28 Abs. 6 SGB II – <b>gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung</b>	<b>X</b>	
§ 28 Abs. 7 SGB II – <b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b>	<b>X</b> , da der Mehrbedarf durch Gutschein oder Direktzahlung gewährt wird, unter Umständen auch bereits für den gesamten Beihilfungszeitraum im Voraus	

§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 48 Abs. 1 SGB X erlaubt eine Aufhebung für die Zukunft bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, z.B. bei Beendigung der Schulausbildung, einer Lernförderung oder bei Austritt aus einem Verein.

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X i. V. m. 330 Abs. 3 SGB III ist die Aufhebung auch für die Vergangenheit möglich.

## 11.7 Erstattung von Leistungen

Hinsichtlich der Erstattung von Leistungen gilt grundsätzlich gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Regelung des § 50 SGB X, welche jedoch durch § 40 Abs. 3 SGB II erheblich modifiziert wird.

Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind Gutscheine (Sachleistungen) grundsätzlich in Geld zu erstatten. Inhaltlich wiederholt die Vorschrift aber lediglich (nur) die in § 50 Abs. 1 S 2 SGB X bereits enthaltene Regelung für die Erstattung von Dienst- und Sachleistungen.

Ist ein Gutschein noch gar nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen worden, kann hinsichtlich des verbleibenden Wertes („soweit“) statt einer Erstattung in Geld der Gutschein „in natura“ zwecks Begleichung der Erstattungsforderung zurückgegeben werden (§ 40 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Bei einem Verlust des Gutscheins ist entsprechend zu verfahren, d.h. wurde er noch nicht eingelöst, ist keine Erstattung geltend zu machen; wurde ein Teilbetrag eingelöst, ist lediglich der eingelöste Teilbetrag zu erstatten.

Der Anwendungsbereich des § 50 SGB X wird durch § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II allerdings erheblich geschmälert.

Eine Erstattung der Leistungen für Bedarfe nach § 28 SGB II erfolgt danach nicht, „soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre“. Eine Erstattungsforderung in Bezug auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist immer nur möglich, wenn die Aufhebungsentscheidung kumulativ Leistungen zur Bildung und Teilhabe sowie andere Leistungen nach dem SGB II betrifft. Sinn der Regelung ist es nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 17/4095 S 35), kostenaufwändige Verwaltungsverfahren bei nur geringen Erstattungsbeträgen – wie im Falle bewilligter Leistungen zur Bildung und Teilhabe – zu vermeiden.

Eine Aufhebung scheidet dementsprechend zum einen dann aus, wenn weitere Leistungen für den Geltungszeitraum vom individuellen Leistungsempfänger nicht zurückgefordert werden (selbst wenn dies für andere Leistungszeiträume oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anders liegen mag).

Eine Aufhebung kommt zum anderen dann nicht in Betracht, wenn zwar die Erstattung weiterer Leistungen gerade auch von diesem Leistungsempfänger und für den entsprechenden Zeitraum gefordert werden kann, dies aber zu einem anderen Zeitpunkt schon geschehen ist, so dass die Behörde nunmehr allein wegen der Leistungen für Bildung und Teilhabe ein weiteres Verwaltungsverfahren durchführen müsste. Eine enge Zusammenarbeit bei der Aufhebung von Leistungen zwischen dem Bereich Bildung und Teilhabe und dem Leistungsbereich und eine zeitgleiche Aufhebung und Erstattung ist daher sicherzustellen.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist damit ebenso erheblich entwertet, denn es kommt zwar eine isolierte Aufhebung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dieser Vorschrift in Betracht, nicht jedoch deren Durchsetzung.

Nicht von § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist die zukunftsgerichtete Aufhebung (Aufhebung ohne Erstattung, da noch nicht geleistet wurde) gemeint, hier kann eine Aufhebung nach den allgemeinen Vorschriften ergehen.

## **12. Inkrafttreten**

---

### **12.1 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Handlungsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **12.2 Inkrafttreten**

Die Handlungsanweisung für die Leistungen zu Bildung und Teilhabe tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bernburg, den 1. November 2013

gez. Völksch  
Betriebsleiterin